

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132499

Entscheidungsdatum

29.01.2019

Geschäftszahl

4Ob8/19h

Norm

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Beim betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell ist zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Besserverdiener der fiktive Unterhaltsbetrag beider Eltern um die anteiligen Transferleistungen zu reduzieren und die Differenz beider Beträge zu halbieren. Dem Ergebnis sind allenfalls bezogene Transferleistung hinzuzurechnen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-01-29 4 Ob 8/19h

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132499